

# KINDERTAGESPFLEGE



Landkreis  
MERZIG-WADERN

**Vertrag  
zwischen Eltern und  
Kindertagespflegeperson  
zur Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder**

Zutreffendes bitte  ankreuzen!

## Vertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten

Folgender Vertrag wird zwischen

Frau/Herrn

\_\_\_\_\_ im Folgenden - Kindertagespflegeperson - genannt

\_\_\_\_\_ Anschrift

\_\_\_\_\_ Telefon privat

\_\_\_\_\_ dienstlich

\_\_\_\_\_ mobil

\_\_\_\_\_ E-Mail

**und**

Frau/Herrn

\_\_\_\_\_ Personensorgeberechtigte im Folgenden - Eltern - genannt

\_\_\_\_\_ Anschrift

\_\_\_\_\_ Telefon privat

\_\_\_\_\_ dienstlich

\_\_\_\_\_ mobil

\_\_\_\_\_ E-Mail

im Einvernehmen mit den im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Angehörigen geschlossen:

Folgendes Kind wird von der Kindertagespflegeperson im Rahmen der Kindertagespflege gem. SGB VIII aufgenommen:

\_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_

## Erziehungsgrundsätze und Nachweise

1. Die Kindertagespflegeperson übernimmt die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes. Ihr wird die Aufsichtspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) für die Zeit der Betreuung übertragen. Sie übt eine selbständige Tätigkeit aus und ist nicht weisungsgebunden, wird aber vom örtlich zuständigen Jugendamt fachlich begleitet.

Die Betreuung des Kindes erfolgt ausschließlich im Wirkungskreis (z.B. in von der Kindertagespflegeperson eigens angemieteten Räumen) bzw. Haushalt der Kindertagespflegeperson.

Die Betreuung des Kindes erfolgt ausschließlich im Haushalt der Eltern.

2. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind in jeder Form gewaltfrei zu erziehen.

3. Die Kindertagespflegeperson stellt den Eltern ihr schriftliches Konzept zur Verfügung.

4. Das jeweilige Kind wird seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Überlegungen und Entscheidungen beteiligt.

5. Das religiöse Bekenntnis des Kindes und seiner Familie ist zu berücksichtigen, besondere Ernährungs- und Erziehungsfragen sind mit den Eltern abzusprechen.

Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII mit Gültigkeit bis zum \_\_\_\_\_  
(Nur dann kann eine öffentliche Förderung erfolgen, wenn der Vertrag mit dem örtlich zuständigen Jugendamt abgestimmt und ihm vorgelegt wurde)

6. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich im Sinne des § 8 a SGB VIII (Schutz-auftrag bei Kindeswohlgefährdung) eng mit dem zuständigen Jugendamt zusammenzuarbeiten.

7. Über Aufnahmen weiterer Tageskinder werden die Eltern von der Kindertagespflegeperson informiert. Die Eltern werden bei Vertragsabschluss über die Anzahl der betreuten Kinder informiert.

Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Ausbildung „Erste-Hilfe-Kurs-am-Kind“. Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Qualifikation entsprechend § 23 Absatz 3 in Verbindung mit § 43 SGB VIII. Sie verpflichtet sich, an Fortbildungen/ Supervision und praxisbegleitenden Angeboten des Jugendamtes oder eines freien Trägers teilzunehmen.

8. Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 98 und 99 SGB VIII) statistische Daten anonymisiert an das örtlich zuständige Jugendamt durch die Kindertagespflegeperson übermittelt werden dürfen.

### Eingewöhnungsphase

1. Zum Wohle des Kindes und zum gegenseitigen Kennenlernen zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson wird eine Eingewöhnungsphase vereinbart.
2. Die Kindertagespflege beginnt mit der Eingewöhnung. Die Eltern wurden über die Wichtigkeit der Eingewöhnungsphase informiert. Diese dauert etwa bis zu drei Wochen.
3. Es wird keine Eingewöhnungszeit vereinbart, weil

---

### Regelung zur Betreuungszeit

Für den Beginn des Betreuungsverhältnisses wird Folgendes vereinbart:

Das Betreuungsverhältnis beginnt am: \_\_\_\_\_

endet am: \_\_\_\_\_

ist unbefristet

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, das Kind an folgenden Tagen und Zeiten zu betreuen:

| <b>Wochentage</b> | <b>von ... Uhr</b> | <b>bis ... Uhr</b> | <b>Stundenzahl</b> |
|-------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Montag            |                    |                    |                    |
| Dienstag          |                    |                    |                    |
| Mittwoch          |                    |                    |                    |
| Donnerstag        |                    |                    |                    |
| Freitag           |                    |                    |                    |
| Samstag           |                    |                    |                    |
| Sonntag           |                    |                    |                    |
| Gesamt            |                    |                    |                    |

siehe monatliche Abrechnung bei flexibler Arbeitszeit

### Entgelt

Die Kindertagespflegeperson erhält ein monatliches Entgelt in Höhe von \_\_\_\_\_ € von den Eltern (bei nicht öffentlich geförderter Tagespflege).

Die Kindertagespflegeperson erhält ein Entgelt in Höhe von \_\_\_\_\_ € pro Stunde von den Eltern (bei nicht öffentlich geförderter Tagespflege).

Die Kindertagespflegeperson erhält ein entsprechendes Entgelt vom örtlich zuständigen Jugendamt gemäß der Ausführungsverordnung zur Ausgestaltung der Kindertagespflege (AVO-Kindertagespflege) vom 28.08.2009 (Amtsbl. S. 1467) in der jeweils geltenden Fassung

In dem Entgelt sind die Betriebsausgaben enthalten.

<sup>1)</sup> Der Bundesverband für Kindertagespflege empfiehlt vor Abschluss des Betreuungsvertrages eine zwei- bis vierwöchige Eingewöhnungsphase, je nach Alter des Kindes. Diese Phase dient dem besseren gegenseitigen Kennenlernen und dem Vertraut werden des Kindes mit der neuen Umgebung. Es können die anstehenden Fragen für das beabsichtigte Betreuungsverhältnis angesprochen werden. Hierbei ist auch das Heft des Bundesverbandes für Kindertagespflege „Eingewöhnungs- und Kontaktphase“ hilfreich.

<sup>2)</sup> Alle Einnahmen der Kindertagespflegepersonen unterliegen der Steuer- und der gesetzlichen Sozialversicherungspflicht. Von der Versteuerung sind die angemessenen hälftigen Sozialversicherungsbeiträge nach § 23 SGB VIII i. V. mit § 14 Abs. 1 Nr. 2 AVO-Kindertagespflege ausgeschlossen.

### **Aufwendungen**

1. Folgende Aufwendungen sind nicht im Entgelt enthalten und werden von den Eltern in Höhe von \_\_\_\_\_ € zusätzlich bezahlt:

---

---

2. Folgende Verpflegung/Materialien wird/werden von den Eltern zur Verfügung gestellt:

---

---

### **Nebenabreden**

1. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, den Eltern eine Rechnung auszustellen (bei nicht geförderter Tagespflege).
2. Nur nach vorheriger Absprache zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson ist eine Überschreitung der vertraglichen Betreuungszeit möglich. Zusätzlich geleistete Betreuungszeiten werden mit \_\_\_\_\_ € pro Stunde/pro Tag berechnet (bei nicht geförderter Tagespflege).
3. Steuerrechtliche Bestimmungen sind von beiden Vertragsparteien zu beachten.
4. Es gelten die folgenden Sonderregelungen:

---

---

### Zahlungsmodalitäten

1. Das Entgelt/die Aufwendungen ist/sind monatlich im Voraus vom örtlich zuständigen Jugendamt bzw. bei nicht öffentlich geförderter Kindertagespflege von den Eltern

---

Name/Organisation, Straße, PLZ und Ort, Telefon

---

zu zahlen.

2. Das örtlich zuständige Jugendamt bzw. bei nicht öffentlich geförderter Kindertagespflege die Eltern überweist/überweisen das Entgelt/die Aufwendungen auf folgendes Konto:

KontoinhaberIn: \_\_\_\_\_

IBAN:

BIC:

3. Die Zahlungen bei privater Finanzierung erfolgen jeweils zum:

Ersten eines Monats

Fünften eines Monats

Fünfzehnten eines Monats

---

<sup>3)</sup> Zu den Aufwendungen zählen: anteilige Miet- und Nebenkosten (Instandhaltung, Abfall, Strom, Heizung, Reinigungsmittel), Kosten der Verpflegung, Aufwendungen für pädagogische Materialien, allgemeine Verwaltungskosten (Telefon, Büromaterial, Kontoführung etc.), Fahrtkosten (Ausflüge, Einkauf etc.), Kosten für Einrichtung und Ausstattung, Kosten für die Haftpflicht- und Sozialversicherung, Fort- und Weiterbildungskosten.

### Erkrankung des Tageskindes

1. Bei einer ansteckenden oder fiebrigen Krankheit haben die Eltern die Betreuung zu übernehmen
2. Zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern wird folgende Regelung bei Erkrankung des Tageskindes vereinbart:

---

3. Treten während der Betreuungszeiten beim Tageskind Anzeichen für eine schwerwiegende Erkrankung auf, ist die weitere Betreuung durch die Eltern oder der hierfür vorgesehenen Personen sicherzustellen.

4. Die Kindertagespflegeperson wird über für die Kindertagespflege relevante Erkrankungen und Beeinträchtigungen des Tageskindes informiert.

5. Die Kindertagespflegeperson ist im Besitz einer Vollmacht der Eltern und ist somit befugt und verpflichtet, bei einem ärztlichen Notfall mit dem Kind einen Arzt/eine Ärztin

oder ein Krankenhaus, welche von den Eltern in der Vollmacht benannt sind, aufzusuchen. Die Eltern/Notfallkontaktpersonen sind umgehend zu informieren. Eine Kopie des Impfausweises und der Krankenversichertenkarte sind bei der Kindertagespflegeperson hinterlegt sowie differenzierte Angaben des behandelnden Arztes bekannt.

- Die Kindertagespflegeperson ist nicht im Besitz einer „Notfallvollmacht“.
  - Arzttermine sind grundsätzlich von den Eltern wahrzunehmen.
  - In Einzelfällen kann die Kindertagespflegeperson mit dem Tageskind einen Arzttermin wahrnehmen. Die Entscheidung liegt allein bei der Kindertagespflegeperson.
6. Die Kindertagespflegeperson darf in Absprache mit den Eltern und/oder auf ärztliche Anordnung dem Kind/den Kindern Medikamente verabreichen:
- ja
  - nein
  - wird im Einzelfall von den Eltern bescheinigt.

### **Urlaub / Ausfalltage bei öffentlich geförderter Kindertagespflege**

Die Kindertagespflegeperson und die Eltern stimmen ihren Jahresurlaub bzw. Ausfallzeiten rechtzeitig miteinander ab (laut AVO-Kindertagespflege mindestens 2 Monate vorher).

Die Kindertagespflegeperson verfügt über einen Anspruch von vier Wochen/Jahr betreuungsfreie Zeit (Sieben-Tage-Woche) [laut AVO-Kindertagespflege].

- Es gelten folgende besondere Regelungen:

---

---

---

- Die Kindertagespflegeperson wird ggfls. vertreten durch:

Vorname, Name, Anschrift, Telefonnummer der Vertretung:

---

---

Bei krankheitsbedingten Ausfallzeiten vgl. § 11 Abs. 2 AVO-Kindertagespflege

<sup>4)</sup> Die Eltern eines krankenversicherten Kindes haben ein Anrecht auf Krankengeld durch die Krankenkasse, wenn der Arbeitgeber keine Lohnfortzahlung gewährt und das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht beendet hat (§ 45 SGB V). Zudem muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Daneben können Eltern vom Arbeitgeber ggf. von der Arbeit freigestellt werden.

### **Urlaub, Ausfalltage und freie Tage bei nicht öffentlich geförderter Kindertagespflege**

1. Kürzungen des Entgeltes/der Aufwendungen wegen Krankheit, Urlaub, Feiertagen und anderen Abwesenheiten des Tageskindes sind schriftlich zu vereinbaren.
  2. Eine nicht genutzte Betreuungszeit der Eltern berechtigt nicht zur Kürzung des Entgeltes/der Aufwendungen.
  3. Nur nach vorheriger Absprache ist eine Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit möglich. Zusätzlich geleistete Betreuungszeiten werden mit \_\_\_\_\_ € pro Stunde/pro Tag berechnet.
  4. Kürzungen wegen Feiertagen, Urlaubs und anderer Abwesenheit des Tageskindes gelten wie folgt:
    - Eine Kürzung des Entgeltes/der Aufwendungen wird nicht vorgenommen.
    - Kürzung des Entgeltes um \_\_\_\_\_ € pro Stunde/Tag; der Aufwendungen um \_\_\_\_\_ € pro Stunde/Tag
    - Kürzung des Entgeltes um \_\_\_\_\_ % pro Stunde/Tag; der Aufwendungen um \_\_\_\_\_ % pro Stunde/Tag
    - sonstige Vereinbarung:
- 

5. Ist das Tageskind länger als \_\_\_\_\_ Betreuungstage hintereinander krank, gilt folgende Vereinbarung:
    - Eine Kürzung des Entgeltes/der Aufwendungen wird nicht vorgenommen.
    - Kürzung des Entgeltes um \_\_\_\_\_ Euro pro Stunde/Tag; der Aufwendungen um \_\_\_\_\_ € pro Stunde/Tag
    - Kürzung des Entgeltes um \_\_\_\_\_ % pro Stunde/Tag; der Aufwendungen um \_\_\_\_\_ % pro Stunde/Tag
    - sonstige Vereinbarung:
- 

6. Kürzungen wegen Feiertagen, Ausfallzeiten, Krankheit und anderen Abwesenheiten der Kindertagespflegeperson werden wie folgt geregelt:
  - Kürzung des Entgeltes/der Aufwendungen wird nicht vorgenommen.
  - Das Entgelt/die Aufwendungen werden bis \_\_\_\_\_ Tage im Jahr weitergezahlt.
  - Kürzung des Entgeltes um \_\_\_\_\_ € pro Stunde/Tag; der Aufwendungen um \_\_\_\_\_ € pro Stunde/Tag
  - Kürzung des Entgeltes um \_\_\_\_\_ % pro Stunde/Tag; der Aufwendungen um \_\_\_\_\_ % pro Stunde/Tag



sonstige Vereinbarungen:

---

Die Kindertagespflegeperson stellt für ihre Ausfallzeiten/für freie Tage eine Vertretung zur Verfügung:

ja                       nein

Vorname, Name, Anschrift, Telefonnummer der Vertretung:

---

---

7. Wird eine Vertretung durch die Kindertagespflegeperson gestellt, tragen die Eltern entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen nur die Kosten für eine Betreuungsperson. Nachfolgende Regelung wird vereinbart:

Die Kindertagespflegeperson hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vertretung ihr Betreuungsgeld erhält.

Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass die Vertretung ihr Betreuungsgeld erhält.

### **Haftung und Versicherung**

1. Der Kindertagespflegeperson obliegt die Aufsichtspflicht nach § 832 BGB, und sie haftet bei Verletzung ihrer Aufsichtspflicht kraft Gesetz.

Zur Aufsichtssituation in Bezug auf Bringen/Abholen und Übergabe des Tageskindes wird Folgendes besonders vereinbart:

---

---

2. Die Kindertagespflegeperson hat für ihre Tätigkeit eine geeignete Haftpflicht-/Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – BWG).
3. Bei einem Unfallschaden des Kindes ist, wenn eine öffentliche Förderung vorliegt, die **Unfallkasse des Saarlandes** als Unfallversicherungsträger zuständig.

### **Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern**

1. Zum Wohl des Kindes verpflichten sich Kindertagespflegeperson und Eltern, dass sie zu einer intensiven vertrauensvollen Zusammenarbeit bereit sind.
2. Es wird vereinbart, dass mindestens alle \_\_\_\_\_ Wochen ein gemeinsamer Austausch über die Belange des Tageskindes stattfindet.

3. Zusätzliche Vereinbarungen zwischen Eltern und der Kindertagespflegeperson:

---

---

**Erreichbarkeit**

Die Eltern teilen der Kindertagespflegeperson die Adresse und Telefonnummer, unter der sie während der Betreuungszeiten erreichbar sind, sowie alle nötigen Informationen wie folgt mit:

Die Eltern sind in dringenden Fällen während der Betreuungszeiten unter folgender Adresse/Telefonnummer zu erreichen:

---

---

---

Sind die Eltern **nicht erreichbar**, sollen **folgende Personen** informiert werden:

---

---

---

**Abholen des Kindes**

Folgende Personen sind berechtigt, das Kind bei der Kindertagespflegeperson abzuholen (in Ausnahmefällen können die Eltern eine Person auch telefonisch benennen):

---

---

---

Ist die oben aufgeführte oder telefonisch genannte Person der Kindertagespflegeperson oder dem Kind nicht persönlich bekannt, kann sie verlangen, dass sich die Person entsprechend (z. B. durch einen Personalausweis) ausweist und ggf. die Herausgabe des Kindes verweigern.

**Transport des Kindes**

Die Kindertagespflegeperson oder eine von ihr beauftragte Person ist berechtigt,  das Tagespflegekind angeschnallt und unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen in ihrem Pkw zu transportieren.

### **Persönlichkeitsrechte**

Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt, zu Erinnerungs- und Dokumentationszwecken

- Bilder und Videoaufnahmen anzufertigen.
- Eine Veröffentlichung oder Abgabe zu Präsentations- oder Werbezwecken o. ä. bedarf der vorherigen Zustimmung der Eltern.

### **Beendigung des Vertragsverhältnisses**

**Hinweis: bei Wegfall der Voraussetzungen der öffentlichen Förderung werden die Zahlungen des öffentlichen Trägers eingestellt.**

- In der Eingewöhnungsphase können beide Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und Nennung von Gründen schriftlich das Vertragsverhältnis kündigen. Zu viel gezahlte Leistungen müssen zurückgezahlt werden.
- Die Vertragspartner verpflichten sich, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses umgehend der anderen Vertragspartei und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe mitzuteilen.
- Zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedarf es einer schriftlichen Kündigung. Damit wird nicht das Recht der Eltern eingeschränkt, sich jederzeit ihr Kind von der Kindertagespflegeperson aushändigen zu lassen.
- Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von \_\_\_\_\_ Wochen/ \_\_\_\_\_ Tagen zum Monatsende gekündigt werden.
- Wenn das Einverständnis beider Vertragsparteien vorliegt, kann das Betreuungsverhältnis jederzeit beendet werden.
- Bei grobem Verstoß ist eine fristlose Kündigung möglich. Eine fristlose Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und der Grund der Kündigung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Bei Kündigung der vertraglichen Vereinbarungen haben beide Vertragsparteien die sich aus dem Vertrag noch ergebenden Leistungen zu erfüllen.

### **Informations- und Schweigepflicht**

1. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

### **Schriftform**

Der Vertrag bedarf bei Änderungen und Ergänzungen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet und von den Vertragspartnern unterzeichnet sein.

### **Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten über bzw. aus dieser Vereinbarung ist das Gericht zuständig, an dessen Ort die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

### **Rechtswahl**

Dieser Vertrag untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### **Vertragsaushändigung**

Dieser Vertrag ist vor seinem Abschluss gem. § 17 (1) AVO-Kindertagespflege mit dem örtlich zuständigen Jugendamt abzustimmen und ist nach der Unterzeichnung in seiner endgültigen Form dort einzureichen.

Ein Antrag auf öffentliche Förderung von Kindertagespflege gem. §§ 23, 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

wird gestellt

wird nicht gestellt.

Ein Antrag auf Reduzierung des Kostenbeitrages für die Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson gemäß §§ 23, 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

wird gestellt

wird nicht gestellt.

Jede der Vertragsparteien hat eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Kindertagespflegeperson

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten

Anlage:

- Antrag auf öffentliche Förderung von Kindertagespflege
- Antrag auf Reduzierung des Kostenbeitrages